

# BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 277/89

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ingo St[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], G[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Raschid H[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],  
Li[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch  
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Treier,  
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Dr. Hübsch

am 27. September 1989

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf einstweilige  
Einstellung der Zwangsvollstreckung aus  
dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlan-  
desgerichts Frankfurt am Main vom 25. Juli  
1989 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat nicht dargetan, daß er den Voll-  
streckungsschutzantrag gemäß § 712 ZPO im Berufungsrechtszug  
gestellt hat; hierfür ergeben sich weder aus dem Protokoll  
vom 4. Juli 1989 noch aus dem angefochtenen Urteil, in wel-  
chem die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit  
auf die §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO gestützt wird, ausreichende  
Anhaltspunkte. Hat aber der Vollstreckungsschuldner im Beru-  
fungsrechtszug einen Antrag nach § 712 ZPO nicht gestellt,  
obwohl der nicht zu ersetzende Nachteil bereits erkennbar  
war, kommt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach

- 3 -

§ 719 Abs. 2 ZPO regelmäßig nicht in Betracht (vgl. BGH-Beschluß vom 25. August 1978 - X ZR 17/78 = LM Nr. 1 zu § 712 ZPO).

Sofern der Beklagte, wie er geltend macht, den Antrag gemäß § 712 ZPO im Berufungsrechtszug mit seinem Schriftsatz vom 29. Juni 1989 gestellt haben sollte, über den das Berufungsgericht dann noch nicht entschieden hätte, kann er insoweit eine Ergänzung des angefochtenen Urteils nach §§ 716, 321 ZPO herbeiführen (vgl. Senatsbeschluß vom 18. Februar 1982 - VIII ZR 39/82 = NJW 1982, 1821 f); die zweiwöchige Frist auf Ergänzung des Berufungsurteils nach § 321 Abs. 2 ZPO war durch die Gerichtsferien gehemmt (§ 223 Abs. 1 ZPO) und ist noch nicht abgelaufen.

Wolf

Dr. Hübsch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)